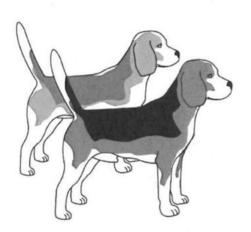
Ergänzende Zuchtbestimmungen (EZB)

des Beagle Club Schweiz (BCS)

"Zucht- und Eintragungsreglement (ZRSKG)" der SKG



beagleclub.ch

Gültig ab 10. September 2018

Abkürzungen

BCS	Beagle Club Schweiz
EZB	Ergänzende Zuchtbestimmungen
FCI	Féderation Cynologique Internationale
GGZ	«Goldenes Gütezeichen der SKG"
HD	Hüftdysplasie
SHSB	Schweizerisches Hundestammbuch
SKG	Schweizerische Kynologische Gesellschaft
ZRSKG	Zucht- und Eintragungsreglement der SKG
ZR	Zuchtreglement

1. Einleitung

Das Ziel ist gesunde, rassetypische, wesenssichere Beagles zu züchten und so die Qualität der Rasse zu fördern.

2. Grundlage

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) in der Schweiz ist das jeweils gültige Zucht- und Eintragungsreglement (ZRSKG) der SKG.

Alle Züchter, Eigentümer von Deckrüden und Klubfunktionäre sind verpflichtet, dessen Bestimmungen zu kennen und einzuhalten.

Die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen gelten für alle Züchter von Beagles mit von der SKG geschützten Zuchtnamen sowie für Eigentümer von Deckrüden, unabhängig davon, ob sie Mitglieder des BCS sind oder nicht.

3. Voraussetzungen für die Zuchtverwendung

Beagles, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem Rassenstandard der FCI Nr. 161 in hohem Masse entsprechen und die in Art. 1.3 des ZRSKG genannten Bedingungen erfüllen.

Die Ankörung ist für alle Beagles, die zur Zucht verwendet werden sollen, obligatorisch. Nachkommen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins Schweizerische Hundestammbuch (SHSB) eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt.

3.1 Zulassungsbedingungen zur Ankörung

- 3.1.1 Es dürfen nur in der Schweiz stehende und im SHSB eingetragene Beagles vorgeführt werden. Die Hunde müssen am Tag der Prüfung mindestens 12 Monate alt sein.
- 3.1.2 Zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Ankörung muss jeder Beagle über mindestens ein Ausstellungsresultat verfügen. Das Resultat soll in der Schweiz erzielt worden sein. Es gelten nationale und internationale Ausstellungen (gem. Art. 1.1. und 1.2. der AR). Zugelassene Resultate sind sg/v der Jugendklasse (JK), offene Klasse (OK), Championklasse (ChK) oder Gebrauchshundeklasse (GK). Bei der Anmeldung ist die Kopie des Richterberichtes beizulegen.
- 3.1.3 Vor der Ankörung muss jeder Beagle röntgenologisch auf Hüftgelenks-Dysplasie (HD) untersucht werden. Hunde können <u>frühestens ab dem vollendeten 12. Lebensmonat</u> zur Röntgenuntersuchung herangezogen werden. Bedingung für die Zuchtzulassung ist ein HD-Grad A, B oder C. Hunde mit einem höheren HD-Grad dürfen zur Zucht nicht verwendet werden.

Die Röntgenaufnahmen können durch jeden Tierarzt ausgeführt werden. Die Beurteilung der Röntgenaufnahmen darf nur durch die Vetsuisse Fakultät Zürich und Bern

durchgeführt werden. Das durch diese Stelle ausgestellte Zeugnis ist durch den Hundebesitzer dem Zuchtwart mit der Anmeldung zur Ankörung einzureichen. Wird eine Kopie eingereicht, so ist das Originalzeugnis an der Ankörung unaufgefordert vorzuweisen.

Der Eigentümer kann, falls er mit einem HD-Befund seines Hundes nicht einverstanden ist, ein Obergutachten erstellen lassen. Dafür kann eine neue Serie von Aufnahmen der Hüftgelenke erstellt werden. Das Obergutachten wird nach FCI-Norm durch einen von der Zuchtkommission des BCS bestimmten Gutachter erstellt. Der Befund dieses Obergutachtens ist endgültig. Die Liste der Obergutachter ist beim Zuchtwart erhältlich. Die Kosten des Obergutachtens trägt in jedem Fall der Eigentümer.

- 3.1.4 Jeder Beagle muss zum Zeitpunkt der HD-Röntgenaufnahme eindeutig gekennzeichnet sein (Mikrochip). Noch nicht gekennzeichnete Hunde müssen deshalb vorgängig mit einem Mikrochip versehen werden. Die Kennzeichnungs-Nummer muss auf der Abstammungsurkunde eingetragen werden.
- 3.1.5 Aus dem Ausland eingeführte Beagles müssen vorgängig zur Ankörung unter dem rechtmässigen Besitzer im SHSB eingetragen worden sein.
- 3.1.6 Kranke oder in schlechter Kondition stehende Hunde werden zur Ankörung nicht zugelassen.
- 3.1.7 Hitzige Hündinnen werden zur Ankörung zugelassen, werden jedoch nach Absprache mit dem Zuchtwart erst am Schluss beurteilt.

3.2 Häufigkeit und Durchführung der Ankörungen

- 3.2.1 Dem Zuchtwart obliegt die Organisation und Durchführung der Ankörungen und deren rechtzeitige Ausschreibung (mindestens 4 Wochen im Voraus) in den offiziellen Publikationsorganen der SKG. Der BCS schreibt eine offizielle Ankörung pro Semester ausch, durchgeführt werden sie, wenn mindestens 3 Hunde angemeldet sind.
- 3.2.2 In begründeten Fällen kann die Zuchtkommission eine Einzelankörung bewilligen. Es wird dafür eine Sondergebühr erhoben.
- 3.2.3 Die Ankörung besteht aus einer Wesens- und Formwertprüfung. Die Wesensprüfung erfolgt basierend auf dem BCS-Reglement über die Wesensbeurteilung. Diese kann an der Ankörung oder anlässlich einer anderen von der Zuchtkommission des BCS bewilligten Veranstaltung erfolgen. Die Wesensbeurteilung bildet einen zwingenden Bestandteil der Ankörung/Zuchtzulassung.

Die Wesensbeurteilung wird von einem Richter vorgenommen, welcher die BCS-Ausbildung zum clubinternen Wesensrichter absolviert hat. Die Zuchtkommission kann auch andere von der SKG anerkannte Wesensrichter einsetzen, sofern sie fundierte Kenntnisse über die Rasse Beagle ausweisen können.

An einer Ankörung wird der <u>Formwert</u> durch einen von der SKG anerkannten und vom BCS eingesetzten <u>Spezialrichter</u> für Beagles beurteilt. Die Festlegung des Formwertes erfolgt nach dem gültigen Standard.

Das Verhalten wird in einem separaten Verhaltenstest geprüft. Das Bestehen des Verhaltenstestes ist Bedingung für das Bestehen der Ankörung.

- 3.2.4 Für jeden vorgeführten Hund wird ein Ankörungsprotokoll abgefasst, das vom Formwert-richter, vom Zuchtwart oder dessen Stellvertreter sowie vom Hundebesitzer unterzeichnet wird. Für die Wesensbeurteilung wird ein separates Beurteilungsprotokoll erstellt, welches integrierender Bestandteil der Zuchtzulassung ist. Das Original des Ankörungs- und Verhaltensbeurteilungsprotokolls geht an den Besitzer.
- 3.2.5 Der Zuchtwart stellt den Körausweis aus. Das Original geht an den Hundebesitzer, ein Exemplar geht an die Stammbuchverwaltung, während die dritte Kopie beim Zuchtwart bleibt.

3.3 Zuchtausschlussgründe

3.3.1 gesundheitliche

Alle vererbbaren Krankheiten und Erbdefekte (z.B. Epilepsie u. Knickruten), alle Augenkrankheiten (z.B. Entropium, Ektropium, Dryeye), sowie Kryptorchismus, Monorchismus, Skelettdeformationen usw.

3.3.2 verhaltensmässige

Nichtbestehen der Verhaltensprüfung.

3.3.3 Exterieur

Ein Formwert, der dem Standard nicht in hohem Masse entspricht, ferner Vorbiss, Rückbiss, Zangengebiss oder fehlende Zähne. Ausnahme: Bei Hunden, die in nahezu vollendeter Weise dem Rassenstandard entsprechen (vorzüglich) wird das Fehlen von höchstens zwei Zähnen (ausgenommen Incisivi, Canini und P4 im Oberkiefer und M1 im Unterkiefer) toleriert.

3.3.4 Zuchtwert

Hunden kann die Zuchtzulassung durch Beschluss der Zuchtkommission verweigert werden, wenn nachgewiesen ist, dass eines der Elterntiere von einer schweren vererbbaren Krankheit (z.B. Epilepsie) befallen wurde oder abgekört werden musste. Wenn unter den direkten Vorfahren bis zur dritten Generation (Grosseltern) gehäuft schwere Erbkrankheiten aufgetreten sind, so dass angenommen werden muss, dass der zur Ankörung vorgestellte Hund mit grosser Wahrscheinlichkeit Träger solcher Fehler, Krankheiten oder Defekte ist, so kann seine Zuchtverwendung eingeschränkt werden. (z.B. angekört für zwei Würfe mit anschliessender Kontrolle der Nachzucht).

3.3.5 Operative Exterieurkorrekturen

Hunde, an denen operative Exterieurkorrekturen vorgenommen worden sind, dürfen nicht an einer Ankörung vorgeführt und nicht zur Zucht verwendet werden. Ausnahme: Die Entfernung der Afterkrallen gilt nicht als Exterieurkorrektur!

3.4 Resultat der Ankörungen

Die definitiven Resultate werden durch den Zuchtwart mit Stempel und Unterschrift in der Originalabstammungsurkunde eingetragen. Es können nur Hunde angekört werden, welche sowohl die Verhaltens- als auch die Formwertprüfung bestanden haben. Folgende Entscheide können ausgesprochen werden:

- angekört
- angekört mit Einschränkungen
- nicht angekört
- zurückgestellt

3.4.1 angekört

Rüden können ab Ankörung ohne obere Altersgrenze zur Zucht eingesetzt werden, Hündinnen frühestens ab <u>vollendeten 15 Monaten</u> und höchstens bis zum vollendeten 8. Lebensjahr.

3.4.2 angekört mit Einschränkungen

Ein Hund kann mit Einschränkungen bzw. befristet zur Zucht zugelassen werden, z.B. für einen oder mehrere Würfe und/oder für eine befristete Zeit. Wünscht der Besitzer eine Verlängerung der Zuchtzulassung, so hat er nach deren Ablauf ein Gesuch an die Zuchtkommission einzureichen. Die erneute Zuchtzulassung wird vom Ergebnis der Nachzucht abhängig gemacht. Müssen nur bestimmte Gesundheitsmerkmale überprüft werden (z.B. Zahnstellung, Augen etc.), so genügt die Erbringung eines tierärztlichen Zeugnisses. Soll nur der Formwert überprüft werden, so kann für ins Ausland verkaufte Nachkommen ein Richterbericht erbracht werden.

Aufgrund der:

- Nachzuchtkontrolle bei Wurfabnahme,
- erbrachten Richterberichte,
- erbrachten tierärztlichen Zeugnisse,

beschliesst die ZK, auf Antrag des Zuchtwartes, die endgültige Freigabe und/oder die erneute Begutachtung des Zuchttieres mit dessen Nachkommen, die mindestens 6 Monate alt sein müssen, an einer ordentlichen Ankörung (= Nachkörung). Ebenfalls entscheidet die ZK über die Anzahl der vorzuführenden Junghunde. An der Nachkörung entscheiden Zuchtwart und Richter gemeinsam über die weitere Zuchtverwendung. Das Ergebnis der Nachkörung wird auf der Rückseite der Abstammungsurkunde eingetragen.

3.4.3 nicht angekört

Wird ein Hund nicht angekört, d.h. zur Zucht nicht zugelassen, so muss die Begründung hierfür im Ankörungsprotokoll festgehalten werden. Ein nicht angekörter Hund kann an keiner weiteren Ankörung vorgeführt werden. Die Abstammungsurkunde wird vom Zuchtwart bis nach Ablauf der Rekursfrist zurückbehalten und der Vermerk "zur Zucht gesperrt" erst eingetragen, wenn kein Rekurs eingegangen oder dieser in ablehnendem Sinne behandelt worden ist.

3.4.4 zurückgestellt

Vielversprechende Hunde, die sich nicht beurteilen lassen (z.B. Zähne nicht zeigen, unkontrollierter Bewegungsablauf) oder Hunde, die nach Ansicht des Formwertrichters resp. Wesensrichters noch nicht fertig entwickelt sind, werden zurückgestellt. Diese Hunde haben die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal zur Ankörung zu erscheinen. Der Grund der Zurückstellung muss auf dem Ankörungsprotokoll festgehalten werden.

Wurde ein Hund bei der Verhaltensbeurteilung zurückgestellt, kann er diese Teilprüfung ebenfalls zu einem späteren Zeitpunkt anlässlich einer Ankörung noch einmal wiederholen.

3.5 Importtiere

Importierte Hunde, auch solche, die im Ausland bereits zur Zucht verwendet wurden, müssen vor einer Zuchtverwendung in der Schweiz vom BCS angekört und auf HD geröntgt werden. Ausländische HD-Zeugnisse werden anerkannt, sofern sie von einer offiziell anerkannten Auswertungsstelle und nach den Richtlinien der FCI ausgestellt sind. In Zweifelsfällen entscheidet die Zuchtkommission, ob der importierte Hund in der Schweiz nochmals geröntgt werden muss.

3.6 Tragend importierte Hündinnen

Tragend importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Zuchtzulassung. Die Welpen dieses Wurfes werden im Schweizerischen Hundestammbuch eingetragen, sofern deren Eltern in einem von der SKG anerkannten Zuchtbuch stehen und im betreffenden Land zur Zucht verwendet werden dürfen. Der Wurf ist dem BCS ordnungsgemäss zu melden und wird kontrolliert. Es gelten die übrigen diesbezüglichen Bestimmungen dieses Reglements.

Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Zuchtbestimmungen dieses Reglements erfüllen, d.h. sie muss eine Ankörung gemäss Art. 3 ff. bestehen.

3.7 Abkörungen (nachträglicher Zuchtausschluss)

Ein angekörter Hund kann nachträglich wieder abgekört werden, wenn genetisch bedingte Defekte und Krankheiten, schwere Exterieurfehler, schwere Wesensmängel etc. bei seinen Nachkommen nachgewiesenermassen und/oder wiederholt auftreten.

Ebenfalls zum Zuchtausschluss führen können nachträglich festgestellte Krankheiten oder Wesensmängel am Zuchttier selbst (z.B. Aggressivität, Epilepsie etc.).

Die Abkörung wird von der Zuchtkommission auf Antrag des Zuchtwartes beschlossen. Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid muss diesem klar begründet mittels eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden. Die Abkörung wird nach Ablauf der Rekursfrist vom Zuchtwart auf der Originalahnentafel eingetragen und der Stammbuchverwaltung gemeldet. Zudem wird der Körausweis annulliert.

3.8 Gebühren

Die Körgebühren sind für jeden angekörten Hund zu entrichten, unabhängig davon, ob er angekört, nicht angekört oder zurückgestellt wird.

Zuchtbestimmungen

4. Vorschriften, die die Paarung betreffen

4.1 Mindestalter und Höchstalter für die Zuchtverwendung

Rüden dürfen ab erfolgter Ankörung zur Zucht eingesetzt werden. Hündinnen dürfen nach bestandener Ankörung <u>frühestens mit vollendeten 15 Monaten</u> belegt werden. Das Höchstalter für Hündinnen ist das vollendete 8. Lebensjahr.

In Ausnahmefällen kann die Zuchtkommission bei Hündinnen in guter Kondition einen Zusatzwurf nach dem vollendeten 8. Lebensjahr bewilligen. Dazu muss mindestens zwei Monate vor der beabsichtigen Belegung ein begründetes Gesuch unter Beilage eines tierärztlichen Zeugnisses eingereicht werden. Die ZK kann im Weiteren eine Vorführung der betreffenden Hündin an einer Ankörung verlangen. Nach dem 9. Geburtstag darf eine Hündin nicht mehr belegt werden.

4.2 Verpflichtung der Halter der Zuchttiere

- 4.2.1 Die Eigentümer der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig von der ordnungsgemässen Ankörung durch den BCS (Vermerk auf der Abstammungsurkunde, Körausweis) bzw. vom Vorhandensein einer von der FCI anerkannten Abstammungsurkunde zu vergewissern.
- 4.2.2 Jede Belegung muss auf dem offiziellen Formular der SKG ("Deckbescheinigung") und auf der Deckmeldekarte des BCS wahrheits- und datumgetreu angegeben und von den Haltern der beiden Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden.

4.3 Besondere Pflichten der Eigentümer von Rüden

Der Rüde darf nur für <u>zur Zucht zugelassene, bzw. angekörte</u> Hündinnen verwendet werden. Wird dem Deckrüden eine im Ausland stehende Hündin zugeführt, so hat der Deckrüdenbesitzer innerhalb von 7 Tagen die Paarung dem Zuchtwart mittels Deckmeldekarte des BCS mitzuteilen.

4.4 Besondere Pflichten der Eigentümer von Hündinnen

Die Hündin darf nur einem angekörten Rüden zugeführt werden. Für die erstmalige Belegung muss das Mindestalter beachtet werden. Deckmeldungen sind innerhalb von <u>7 Tagen</u> an den Zuchtwart zu senden.

4.5 Ausländische Deckrüden

Bei Verwendung eines im Ausland stehenden Deckrüden hat sich der Hündinnenbesitzer zu vergewissern, dass der Rüde in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen und in seinem Lande zur Zucht zugelassen ist. Der clubinternen Deckmeldung ist eine Kopie der Abstammungsurkunde beizufügen. Gegebenenfalls kann der Nachweis der Zuchtzulassung vom Zuchtwart verlangt werden.

Falls ein Deckrüde im Eigentum/Besitz von mehr als einer Person steht und einer der Miteigentümer/Mitbesitzer Wohnsitz in der Schweiz hat, muss der Deckrüde vor seiner ersten Zuchtverwendung in der Schweiz angekört sein.

4.6 Künstliche Besamung

Die künstliche Besamung ist in Art. 13 des "Internationalen Zuchtreglements der FCI" geregelt.

4.7 Deckstation

Deckrüden im Eigentum von im Ausland wohnhaften Personen, die auf Deckstation in der Schweiz gehalten werden, müssen im Land des Besitzers zur Zucht zugelassen sein. Die Zeit auf Deckstation ist auf 15 Monate begrenzt. Anschliessend muss der Hund das Land verlassen oder kann auf den neuen Halter umgeschrieben werden. Für den weiteren Einsatz

als Deckrüde in der Schweiz muss er in der Schweiz angekört werden. Derselbe Rüde kann in der Schweiz nur einmalig auf Deckstation gehalten werden.

5. Der Wurf

5.1 Anzahl der Würfe

Mit einer Hündin darf im Zeitraum von einem Kalenderjahr höchstens ein Wurf gezüchtet werden. Als Wurf gilt eine erfolgreiche Geburt, ungeachtet dessen, ob Welpen aufgezogen werden oder nicht.

5.2 Anzahl der Welpen

Von einem Wurf müssen alle gesunden Welpen aufgezogen werden. Welpen, die wegen eines Gesundheitsfehlers nicht aufgezogen werden können, müssen innert fünf Tagen nach der Geburt tierschutzgerecht euthanasiert werden.

5.3 Bedingungen für die Aufzucht von mehr als 8 Welpen

- 5.3.1 Die Aufzucht von Würfen, welche die Hündin in ihrer Milchleistung und Kondition überfordert und die Aufzucht von Würfen mit mehr als 8 Welpen hat durch den Beizug einer Amme oder allenfalls durch Zufütterung geeigneter Welpennahrung zu erfolgen.
- 5.3.2 Nach der Aufzucht von mehr als 8 Welpen muss der Mutterhündin in jedem Falle eine Zuchtpause von mindestens 12 Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist dabei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum.
- 5.3.3 Werden mehr als 8 Welpen aufgezogen, wird die Zuchtstätte, ggf. inkl. Ammenaufzuchtplatz, in den ersten drei bis vier Lebenswochen der Welpen einer zusätzlichen Zuchtstättenkontrolle unterzogen. Dabei werden nebst den Einrichtungen und der Ernährungs- und Pflegezustand von Muttertier und Welpen und die regelmässige, der Rasse entsprechende Gewichtszunahme der Welpen kontrolliert (Gewichtstabelle). Ein Zuchtstätten-Kontrollbericht wird vom Zuchtwart der Wurfmeldung an die Stammbuchverwaltung der SKG beigelegt.

5.4 Bestimmungen für die Ammenaufzucht

- 5.4.1 Der Züchter hat sich frühzeitig nach einer in der Schweiz stehenden Amme umzusehen.
- 5.4.2 Vor der Überführung der Welpen zur Amme ist zwischen dem Züchter des Wurfes und dem Eigentümer der Amme ein schriftlicher Vertrag abzuschliessen, welcher Rechte und Pflichten beider Parteien genau regelt (insbesondere die finanziellen Belange sowie Verantwortung und Haftung bei nötigen veterinärmedizinischen Behandlungen oder bei evtl. Tod der Welpen).
- 5.4.3 Der Züchter ist verpflichtet, die in Frage kommenden Welpen innerhalb von <u>5 Tagen</u> (frühestens am 2. Tag) nach Wurfdatum der Amme zuzuführen und dem Zuchtwart unverzüglich Meldung zu erstatten. Die Amme sollte jenem Beagle in der Grösse in etwa entsprechen. <u>Ebenso müssen die eigenen und die der Amme zugelegten Welpen etwa das gleiche Alter haben (höchstens eine Woche Unterschied)</u>

- 5.4.4 Die Gesamtzahl der durch die Amme aufzuziehenden Welpen ist auf 8 Welpen beschränkt. Zudem dürfen die von einer Amme betreuten Welpen nicht aus mehr als zwei verschiedenen Würfen stammen.
- 5.4.5 Die der Amme unterstellten Welpen sind nötigenfalls zu kennzeichnen, um Verwechslungen auszuschliessen.
- 5.4.6 Die Welpen dürfen erst nach der Umstellung auf feste Nahrung und nicht vor Ablauf der vierten Lebenswoche in den Wurfverband zurückgeführt werden.
- 5.4.7 Der Zuchtwart oder ein Stellvertreter hat die Ammenaufzucht zu kontrollieren und stellt zuhanden der Zuchtkommission einen entsprechenden Bericht aus.
- 5.4.8 Die ordentliche Zuchtstätten- und Wurfkontrolle gemäss Art.5.7 dieses Zuchtreglements erfolgt nach der Wiedervereinigung des Wurfes in der Zuchtstätte des Züchters.

5.5 Bedingungen für die Aufzucht von mehr als 8 Welpen mit Zufüttern

- 5.5.1 Um die Mutterhündin in ihrer Milchleistung zu unterstützen, hat der Züchter die Welpen ab den ersten Lebenstagen, nötigenfalls rund um die Uhr, mit einer tierärztlich empfohlenen Welpenmilch (keine Kuhmilch) zuzufüttern (Flaschenernährung)
- 5.5.2 Die Welpen sind täglich zu wägen und die Gewichte schriftlich festzuhalten (Gewichtstabelle). Die durchschnittliche tägliche Gewichtszunahme muss von der von Beagles entsprechen. Die Aufzeichnungen sind dem Zuchtstättenkontrolleur vorzulegen.
- 5.5.3 Der Züchter beginnt früh, d.h. etwa nach Ablauf der dritten Woche, mit der Umstellung auf feste Nahrung. Es muss eine den besonderen Bedürfnissen von Welpen entsprechende Welpennahrung verwendet werden.

5.6 Entfernen der Afterkrallen

Allfällige Afterkrallen sind den Welpen in den ersten drei Lebenstagen vom Tierarzt entfernen zu lassen.

5.7 Zuchtstätten- und Wurfkontrollen

- 5.7.1 Neuzüchter müssen gemäss Artikel 5.3.2 des ZRSKG vor der ersten Belegung vorkontrolliert werden.
- 5.7.2 Bei jedem Wurf wird eine offizielle Wurfabnahme durch den Zuchtwart oder einen Wurf- und Zuchtstättenkontrolleur des BCS durchgeführt; deren Zeitpunkt mit dem Züchter zu vereinbaren ist. Gleichzeitig mit der Wurfabnahme wird der bereits implantierte Mikrochip der Welpen kontrolliert und die Haltungs- und Aufzuchtsbedingungen für alle in der Zuchtstätte lebenden Hunde kontrolliert. Die Wurfabnahme findet zwischen der 7. und 10. Lebenswoche der Welpen statt.
- 5.7.3 Zuchtwart und Wurf- und Zuchtstättenkontrolleure des BCS sind ermächtigt, in begründeten Fällen zusätzliche Kontrollen durchzuführen. Diese können zu jeder zumutbaren

Zeit und ohne Voranmeldung vorgenommen werden. Der Zuchtwart kann dafür auch ausgebildete oder geeignete Vorstands- oder Zuchtkommissionsmitglieder delegieren.

- 5.7.4 Bei Neuzüchtern und bei Würfen mit mehr als 8 Welpen sind mindestens zwei Kontrollen durchzuführen, eine davon in den ersten 4 Wochen. Zusätzlich notwendige Kontrollen sind ebenfalls kostenpflichtig.
- 5.7.5 Bei jedem Kontrollbesuch wird ein Kontrollformular ausgefüllt, das vom Züchter und vom Kontrolleur zu unterzeichnen ist. Bei der offiziellen Wurfabnahme wird das BCS-eigene Wurfabnahmeformular ausgefüllt, in welchem allfällige Erbdefekte oder gesundheitliche Beeinträchtigungen, sowie Auffälligkeiten in Bezug auf das Wesen festgehalten werden. Bei bereits erkennbaren zuchtausschliessenden Fehlern hat ein Eintrag auf der Rückseite der Abstammungsurkunde zu erfolgen. Der Zuchtwart meldet dies gleichzeitig der Stammbuchverwaltung.

Das Zwingerbuch und die Impfausweise der Welpen sind dem Kontrolleur unaufgefordert vorzuweisen.

5.8 Mindestanforderungen an die Zuchtstätten

5.8.1 Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien in Sicht- und Hörweite der Wohnung des Züchters verfügen.

Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet. Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können, und die Welpen müssen ausreichend Liegeflächen finden.

Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert sein

Die Unterkunft muss genügend Tageslicht enthalten. Sie muss zugänglich und leicht zu reinigen sein. Für Winterwürfe und bei Bedarf muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein. Für die Hündin muss ausserdem ein erhöhter Liegeplatz vorhanden sein, auf welchen sie sich von den Welpen zurückziehen kann. Die Mindestgrösse der Unterkunft pro Wurf beträgt 8 m2.

5.8.2 Als Auslauf wird ein ausreichend grosses Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen, mindestens zeitweise, gefahrlos und frei bewegen können. Der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Rundkies, Sand, Gras etc.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein. Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet werden, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und muss sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen. Er muss pro Wurf eine Mindestgrösse von 30m2 (dreissig Quadratmeter, s. grüne Weisungen) aufweisen.

5.8.3 Menschliche Zuwendung

Der Züchter hat allen in seiner Zuchtstätte lebenden Hunden die nötige Pflege, ausreichend freie Bewegung, genügend menschliche Zuwendung und regelmässigen Kontakt mit Artgenossen zukommen zu lassen.

5.8.4 Hygiene

Die Zuchtstätte ist sauber und ungezieferfrei zu halten. Auch die nicht zur Zucht verwendeten Tiere sollen gepflegt und im richtigen Ernährungszustand gehalten werden.

5.8.5 Beanstandungen bei Zuchtstätten- und Wurfkontrollen

Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter vom Zuchtstättenberater sofort mündlich mitgeteilt und im Kontrollbericht festgehalten. Es wird eine Frist zur Behebung der Mängel angesetzt und ggf. nachkontrolliert. Falls die Anweisungen des zuständigen Funktionärs nicht befolgt werden, oder wenn Hundehaltung und -aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss Art. 11.18 ff. des ZRSKG vorgegangen. Nötigenfalls kann beim AA Zuchtfragen und SHSB eine neutrale, kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG beantragt werden.

5.9 Kennzeichnung der Welpen

Alle Beagle-Welpen müssen vor ihrer Abgabe durch Mikrochip gekennzeichnet werden.

5.10 Abgabealter der Welpen

Welpen dürfen frühestens im Alter von 10 Wochen, <u>regelmässig entwurmt, gekennzeichnet und nach erfolgter Impfung</u> abgegeben werden. In Ausnahmefällen können mit Einverständnis des Zuchtwartes einzelne Welpen frühestens ab dem 63. Tag abgegeben werden. Der Züchter hat den Käufer zu informieren, dass mit der einmaligen Impfung die Grundimmunisierung noch nicht abgeschlossen ist und er den Welpen fristgerecht nach-impfen lassen muss. Der Züchter ist verpflichtet, die zu jedem Hund gehörende SKG-Abstammungsurkunde und den Impfpass dem neuen Eigentümer ohne Extraberechnung mitzugeben und dafür zu sorgen, dass der Eigentümerwechsel der Stammbuchverwaltung der SKG unter Beilage der Original-Abstammungsurkunde mitgeteilt wird. Die Handänderungskosten gehen zu Lasten des Züchters.

5.11 Kaufvertrag

Die Züchter sind verpflichtet, Welpen mit dem Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben. Sie haben den Käufern auch nach der Abgabe der Welpen beratend zur Seite zu stehen.

6. Administrative Verpflichtungen

6.1 des Züchters

6.1.1 die BCS-Deckmeldekarte

Ist innert 7 Tagen an den Zuchtwart einzureichen.

Bei Verwendung eines im Ausland stehenden Deckrüden ist der Deckmeldung eine Kopie der Abstammungskurkunde und, falls im betreffenden Land Vorschriften bestehen, ein Ausweis über die Zuchtzulassung, beizulegen.

6.1.2 die BCS-Wurfmeldung

ist innert 14 Tagen an den Zuchtwart einzusenden.

Bei Würfen mit mehr als 8 Welpen ist der Zuchtwart <u>innert 24 Stunden</u> zu informieren. Ist der Zuchtwart abwesend, so ist ein anderes Mitglied der Zuchtkommission zu benachrichtigen.

6.1.3 SKG-Wurfmeldeformular

Der Züchter hat die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung innert 4 Wochen mit den folgenden Beilagen dem Zuchtwart einzusenden:

- Originaldeckbescheinigung (SKG Formular): Original und blaue Kopie für den Rasseclub
- Originalurkunde der Mutterhündin
- bei ausländischen Vaterrüden: Kopie der Abstammungsurkunde
- Nachweis der Mitgliedschaft in einer SKG-Sektion, sofern die reduzierten Gebühren der Stammbuchverwaltung beansprucht werden
- Meldung der neuen Eigentümer (Formular SKG), falls diese schon feststehen
- bei Zuchtrechtsabtretung: Kopie des Vertrages

6.2 des Zuchtwartes

- Er prüft die eingehenden Wurfmeldungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit und lässt sie nötigenfalls durch den Züchter berichtigen oder ergänzen.
- Er vergewissert sich, dass die in den EZB vorgeschriebenen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen vorgenommen wurden und zufriedenstellend ausgefallen sind.
- Er bestätigt dies auf dem Wurfmeldeformular mit Unterschrift und Stempel. Bei Würfen über acht Welpen hat er der Wurfmeldung eine Kopie des Zuchtstätten-Kontrollberichtes beizulegen.
- Bei Erstlingszüchtern ist der Wurfmeldung das Protokoll der erfolgten Zwingerkontrolle vor der Belegung der Hündin beizulegen.
- Er meldet der Stammbuchverwaltung der SKG mittels Körausweis laufen die angekörten, die mit Einschränkung angekörten (mit Angabe der Wurfzahl und Dauer), die nachgekörten und die nachträglich wieder abgekörten Hunde.
- Er vermerkt gleichzeitig auf dem Körausweis die folgenden Zusatzangaben, die bei den betreffenden Zuchttieren in den Abstammungsurkunden der Nachkommen erscheinen sollen:

Farbe:	Abkürzung:
tricolor	tric.
lemon/white	I/w
tan/white	t/w
red/white	r/w
hare-pied	h/p
blue/tan and white	b/t/w

HD-Grad

HD A, B oder C (früher HD 0/0, bzw. 1/1)

Grösse in cm

Folgende anerkannte Gebrauchsprüfungen können als Zusatzangabe eingetragen werden:

Prüfung: Abkürzung:

Schweissprüfung I/II SchwhK I/II (nach TKJ)

Spurlautprüfung Spl

Vollgebrauchsprüfung VGP

Stöberprüfung St

 Er meldet nach der Ankörung bestandene Prüfungen der Stammbuchverwaltung der SKG als weitere Zusatzangaben, sofern er vom Eigentümer oder Züchter des betreffenden Hundes eine Mitteilung und einen Beleg (Kopie Leistungsheft o.ä.) erhält.

7. Organisation

7.1 Zuchtkommission

Die Mitglieder der Zuchtkommission werden, in Übereinstimmung mit Art. 18 der Statuten des BCS, von der GV für die Amtsdauer von 3 Jahren gewählt, im gleichen Turnus wie der Vorstand. Sie sind wieder wählbar und dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Die Zuchtkommission besteht aus mind. 4 Mitgliedern. Es ist wünschenswert, dass in der Zuchtkommission ein Tierarzt, ein erfahrener Kynologe einer anderen Rasse, ein Spezialrichter für Beagles und ein aktiver Züchter mit einer vorbildlich geführten Zuchtstätte vertreten sind.

Der Zuchtwart ist zugleich Präsident der Zuchtkommission und vertritt diese gegen aussen. Er beruft die Zuchtkommissionssitzungen ein und leitet die Geschäfte.

7.2 Zuchtwart

7.2.1 Anforderungen:

Der Zuchtwart muss Spezialrichter für Beagles oder mindestens Richteranwärter sein; er muss über ein fundiertes Wissen über die Entstehung der Rasse, Abstammung und Linien im Ursprungsland verfügen und den heutigen Stand der Zucht in der Schweiz und in den benachbarten Ländern kennen;

er muss selbst mind. 3 Würfe unter Bedingungen, die den "Weisungen der GGZ" entsprechen, aufgezogen haben;

er muss befähigt sein, alle anfallenden administrativen Arbeiten speditiv zu erledigen, Protokolle, Anträge und Entscheide zu verfassen und Sitzungen zu leiten.

7.2.2 Aufgaben:

Der Zuchtwart des BCS ist mit der Zuchtleitung beauftragt. Er steht allen Mitgliedern als Berater in Angelegenheiten der Zucht zur Verfügung.

Um den Informationsfluss zwischen Vorstand und Zuchtkommission zu garantieren, wird er ohne Stimmrecht zu den Vorstandssitzungen des BCS eingeladen.

8. Rekurse

Rekurse gegen negative Entscheide an Ankörungen können innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe mittels eingeschriebenem Brief bei der Zuchtkommission eingereicht werden. Gleichzeitig ist eine Rekursgebühr von Fr. 200.00 an die Klubkasse zu überweisen, die bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet wird.

Liegt kein eindeutiger zuchtausschliessender Fehler vor, so wird der Hund anlässlich einer offiziellen oder einer Sonderankörung erneut durch einen anderen Spezialrichter beurteilt. Der erste Richter wird als Beobachter eingeladen. Die Zuchtkommission entscheidet endgültig aufgrund der beiden Ankörungsprotokolle und unter Miteinbezug der Rekursbegründung.

Gegen Entscheide der Zuchtkommission kann innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Verfügung beim Vorstand des BCS Rekurs eingereicht werden. Gleichzeitig ist eine Rekursgebühr von Fr. 200.00 an die Klubkasse zu überweisen, die bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet wird. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

Sind bei der Anwendung dieses Reglements Formfehler begangen worden, so steht dem betroffenen der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen (Art. 12.9. ZRSKG)

9. Sanktionen

Bei Verstössen gegen diese EZB und/oder das ZRSKG werden vom Vorstand beim AAZ der SKG Sanktionen gegen die fehlbaren Personen beantragt.

Gleichzeitig stehen der Zuchtkommission bzw. dem Vorstand des BCS folgende Massnahmen offen:

- namentliche Erwähnung in der Beagle-News
- Streichung als Mitglied des BCS

10. Gebühren

Für folgende Leistungen des BCS werden Gebühren erhoben, die jeweils von der Generalversammlung genehmigt werden müssen:

- Ankörungen/Sonderankörungen
- Wurf- und Zuchtstättenkontrollen
- Erstkontrolle bei Neuzüchtern (Zwingerabnahme)
- Wurfabnahmen
- Wurfbearbeitungen
- Nachkontrollen bedingt durch das Verschulden des Züchters oder zusätzliche Kontrollen bei Würfen über 8 Welpen
- Nichtmitglieder des BCS bezahlen die doppelten Gebühren

11. Weitere Bestimmungen

Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann der Vorstand auf Antrag der Zuchtkommission in einzelnen Fällen Ausnahmen von diesen EZB bewilligen, die jedoch nicht im Widerspruch zum ZRSKG stehen dürfen.

12. Änderungen der EZB

Änderungen bzw. Ergänzungen dieser EZB müssen der Generalversammlung des BCS zur Gutheissung vorgelegt werden und unterliegen der Genehmigung durch den ZV der SKG. Sie treten frühestens 20 Tage nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

13. Deutsche und französische Fassung

Lassen der deutsche und der französische Text unterschiedliche Auslegungen zu, so gilt der deutsche Text als rechtsverbindlich.

14. Schlussbestimmungen

Diese Zuchtbestimmungen wurden am 18. März 2018 von der ordentlichen Generalversammlung in Otelfingen genehmigt und ersetzen alle bisherigen Reglemente sowie Einzelbeschlüsse. Sie treten frühestens 20 Tage nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

Der Präsident des BCS:

Bruno Rabe

Die Zuchtwartin des BCS:

Silvia Weber-Martegani

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an dessen Sitzung vom 27.04.2018. in SKX Basel

Der Zentralpräsident der SKG:

Hansueli Beer

Der Präsident des AA Zuchtfragen und

SHSB:



Nachtrag 1

Änderungen Ergänzende Zuchtbestimmungen (EZB) des Beagle Club Schweiz

Art. 4.1 Mindestalter und Höchstalter für die Zuchtverwendung

Hündinnnen dürfen nach bestandener Ankörung frühestens mit vollendeten 18 Monaten belegt werden.

Mit einer Hündin dürfen maximal 6 Würfe gezüchtet werden.

Rüden dürfen ab erfolgter Ankörung zur Zucht eingesetzt werden. Sie dürfen in der Schweiz maximal drei Hündinnen pro Jahr belegen. Leer gebliebene Hündinnen gelten nicht als Belegung. Das Höchstalter für Hündinnen und Absatz 2 bleiben unverändert.

Die Änderungen in Art. 4.1 wurden am 24. März 2019 von der ordentlichen Generalversammlung in Höri genehmigt und ersetzen die bisherige Regelung. Sie treten frühestens 20 Tage nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

Der Präsident des BCS:

Die Zuchtwartin/des BQS:

Bruno Rabe

Silvia Weber-Martegani

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an dessen Sitzung vom12. Juni 2019 in Balsthal

Der Zentralpräsident der SKG

Die Präsidentin des AA Zuchtfragen und SHSB:

Hansueli Beer

Yvonne Jaussi



41. ordentliche Generalversammlung vom 11. Juli 2021 Im Gasthof Zum Schützen, 5000 Aarau

Protokollauszug

Traktandum

9.2 Anträge des Vorstandes

9.2.1 Änderung des Zuchtreglementes Art. 7.2.1

Der Antrag wurde mit der Einladung zur heutigen Generalversammlung versendet.

Für das allgemeine Verständnis liest die Präsidentin den Art. 7.2.1 aus dem aktuellen Zuchtreglement vor.

Die Bestimmung, dass der Zuchtwart Spezialrichter für Beagles oder mind. Richteranwärter sein muss, wird ersetzt durch die Verpflichtung, die SKG-Ausbildungsmodule für Zuchtwarte zu absolvieren. Zudem muss der Zuchtwart selber mindestens 5 (vorher 3) Würfe aufgezogen haben.

Der geänderte Artikel 7.2.1 der Ergänzenden Zuchtbestimmungen des BCS lautet:

Anforderungen an den Zuchtwart

Der Zuchtwart muss über ein fundiertes Wissen über die Entstehung der Rasse, Abstammung und Linien im Ursprungsland verfügen und den heutigen Stand der Zucht in der Schweiz und in den benachbarten Ländern kennen. Er muss selber 5 Würfe unter Bedingungen, die den 'Weisungen der GGZ' entsprechen aufgezogen haben. Er muss mindestens 3 SKG-Betreuungsmodule oder eine gleichwertige Ausbildung absolviert haben. In seiner Funktion als Zuchtwart hat er als zwingende Verpflichtung sämtliche Ausbildungsmodule für Zuchtwarte der SKG zu absolvieren. Er muss befähigt sein, alle administrativen Aufgaben speditiv zu erledigen, Protokolle, Anträge und Entscheide zu verfassen und Sitzungen zu leiten.

Der Vorstand hat den Antrag geprüft und empfiehlt ihn der Versammlung zur Genehmigung.

Die Versammlung genehmigt den Antrag mit 42 Ja-Stimmen ohne Gegenstimme.

Für die Richtigkeit:

BEAGLE CLUB SCHWEIZ

Sabrina Le Donne Präsidentin

Hannegreth Hafner
Aktuarin

Willin Hafrer

Die Änderung von Art. 7.2.1 ist vom Zentralvorstand anlässlich der Sitzung vom 13. Oktober 2021 genehmigt worden

Hansueli Beer, Zentralpräsident SKG

Yvonne Jaussi Präsidentin AKZVI